

testierte der v. Schellenberg, weil jener Mann voriges Jahr als Richter das Gericht durch gröbliche Worte beleidiget, den Boten des Gerichtsammanes verachtet und auch in anderen Dingen sich ungebührlich benommen habe und dafür zu bestrafen sei. Damit nun doch das Gericht besetzt werden könne, haben die Freunde beider Parteien sich dahin geeinigt: Bair's Enderle soll für diesmal übergangen und das Gericht mit anderen Männern ehestens besetzt werden. In betreff der vom Herrn v. Schellenberg gegen Endres Wucherer vorgebrachten Klagen wurde beschloffen: Der Beklagte soll von den Amtleuten beider Parteien verhört und wenn seine Schuld erwiesen wird, dafür gestraft werden (Reg. 689). Das ging nun aber nicht so eilig! Ein Bruchstück aus einem Kompromiß vom Jahr 1552 besagt: Was dann die Klage anbelangt, welche Wolf v. Schellenberg und Hans Wucherer zu Lutersee, Gerichtsamman und Richter zu Kitzlegg, gegen Endres Wucherer, genannt „Bair“, zu Kitzlegg geseffen, vorgebracht haben, wegen den den letzteren zugefügten Beleidigungen, haben sich heute die Vertreter beider Herrschaften, nämlich Hans Ulrich v. Schellenberg und der Frau Witwe v. Freiberg und ihrer Tochter Helena Vormund dahin verständigt: es soll durch ein besonderes Schiedsgericht ein Vergleich zustande kommen (Reg. 695). Noch im Jahre 1555 beschäftigten Hans Ulrich v. Schellenberg und Endres Wucherer, genannt „Bair“, das kaiserliche Kammergericht zu Speyer, nachdem vorher das Hofgericht von Rottweil ein Urteil abgegeben hatte, aber von diesem an das Oberkammergericht zu Speyer appelliert worden war. Die Akten liegen nicht mehr vor; wir sehen nur aus der Registratur, daß es sich handelte um „Gefangenahme wegen vorgeblicher Leibeigenschaft resp. Erjay von 1000 fl.“ Die Klage war ohne Zweifel gegen das Landgericht in Schwaben gerichtet. Als Gegenstand des Streites wird nämlich angegeben: Die Nichtzuständigkeit des Gerichtes. Es scheint sich das Landgericht zu Schwaben des Endres Wucherer angenommen zu haben, wie es überhaupt das Bestreben der Landgerichte war, ihre Sprengel und Befugnisse auf Kosten der von den Kaisern gewährten Privilegien der Herren auszudehnen. Daher denn diese Privilegien von Zeit zu Zeit wieder erneuert und den Gerichten der Städte und dem Landgerichte zur Widimierung vorgewiesen wurden. Gegen die Uebergriffe des Landgerichts wurde dann an